

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DAS GESETZ ÜBER DIE E-GELDINSTITUTE (E-GELDGESETZ; EGG;)

SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES SORGFALTSPFLICHTGESETZES, DES

BANKENGESETZES, DES GESETZES ÜBER DIE VERMITTLERÄMTER

UND DES GEWERBEGESETZES

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 13.08.2010

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-------|
| Zusammenfassung | 4 |
| Zuständiges Ressort | 4 |
| Betroffene Amtsstellen | 5 |
| 1. Ausgangslage | 7 |
| 2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage | 8 |
| 3. Schwerpunkte der Vorlage | 8 |
| 4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln | 9 |
| 4.1 Allgemeines | 9 |
| 4.2 E-Geldgesetz | 10 |
| 4.3 Andere Erlasse | 29 |
| 5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches | 30 |
| 6. Regierungsvorlage | 31 |
| 6.1 Schaffung des E-Geldgesetzes | 31 |
| 6.2 Abänderung des Sorgfaltpflichtgesetzes | 73 |
| 6.3 Abänderung des Bankengesetzes | 75 |
| 6.4 Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter | 77 |
| 6.5 Abänderung des Gewerbegesetzes | 79 |

Beilage:

- Table of Correspondence
- Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie die Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267, 10. Oktober 2009, S. 7 ff.)

ZUSAMMENFASSUNG

Die Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie die Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (E-Geld-RL) hat zum Ziel, einen klaren Rechtsrahmen im Zusammenhang mit E-Geld-Instituten und mit der E-Geld-Dienstleistungserbringung zu schaffen, um so sowohl den Binnenmarkt zu stärken als diesbezüglich auch die Aufsicht sicherzustellen und zu gewährleisten.

Um ein level playing field unter den Zahlungsdienstleistern zu erhalten, verlangt die E-Geld-RL, dass bestehende Hemmnisse und Zutrittsschranken beseitigt werden und mögliche Erleichterungen im Rechtsrahmen Aufnahme finden.

Um der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung unter den Zahlungsdienstleistern willen sollen neben der Definition gewisser paneuropäisch geltender Begriffe auch weitgehend harmonisierte Aufsichtsregeln geschaffen werden. Um letzteres zu erreichen und um dem risikobasierten Ansatz im Rahmen der Beaufsichtigung Folge leisten zu können, wird gefordert, dass die mit Bezug auf E-Geld-Institute geltenden Aufsichtsregeln an diejenigen des Zahlungsdienstegesetzes angepasst werden. Entsprechend bildet künftig nicht mehr die bankenrechtliche Regulierung Basis des E-Geld-Gesetzes, sondern das Zahlungsdienstegesetz.

Aufgrund dieser nunmehrigen Anbindung an das Zahlungsdienstegesetz und weil die E-Geld-RL die Vorgängerrichtlinie 2000/46/EG aufhebt, wird das heutige E-Geldgesetz einer Totalrevision unterzogen.

Aufgrund der teilweise sehr detaillierten und technischen Vorschriften der E-Geld-RL schlägt die Regierung vor, eine E-Geldverordnung zu schaffen, in welcher diese Detailbestimmungen aufgehen.

Zudem zieht vorliegendes Umsetzungsvorhaben punktuelle Anpassungen im SPG, BankG, im Gesetz über die Vermittlerämter sowie im Gewerbegesetz nach sich.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Finanzmarktaufsicht

Vaduz, 6. Juli 2010

RA 2010/1649

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen nachstehenden Vernehmlassungsbericht und nachstehende Gesetzesvorschläge betreffend die Totalrevision des E-Geldgesetzes sowie die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, des Bankengesetzes, des Gesetzes über die Vermittlerämter und des Gewerbegesetzes zu unterbreiten.

1. AUSGANGSLAGE

Im Rahmen ihrer Überprüfungsarbeiten bezüglich der durch die E-Geld-RL (Richtlinie 2009/110/EG) aufgehobenen Vorgängerrichtlinie (Richtlinie 2000/46/EG) kam die EU-Kommission zum Schluss, dass einige Bestimmungen der Vorgängerrichtlinie die Entstehung eines echten Binnenmarktes für E-Gelddienste sowie die Entwicklung von benutzerfreundlichen Dienstleistungen verhindert hätten. Um dieser unglücklichen Situation Abhilfe zu leisten und insbesondere die bestehenden Marktzutrittsbarrieren zu beseitigen sowie paneuropäisch gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen, befand die EU-Kommission, seien komplett neue Grundlagen zu schaffen. Die erst kürzlich erlassene Zahlungsdiensterichtlinie (Richtlinie 2007/64/EG; PSD), welche Regeln für in ähnlichem Gebiet tätige Institute schaffte und deshalb in vielen Bereichen auch im E-Geld-Business Anwendung finden soll bzw. finden wird, war ein zusätzlicher Grund für eine Total-

revision der Vorgängerrichtlinie der E-Geld-RL. Basierend auf diesen Erkenntnissen wurde schliesslich am 16. September 2009 die E-Geld-RL erlassen.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Liechtenstein hat die Vorgängerrichtlinie im Jahr 2003 mittels Schaffung des E-Geldgesetzes im liechtensteinischen Recht inkorporiert.

Mit der E-Geld-RL wird die Vorgängerrichtlinie zufolge Neuregelung aufgehoben. Da Liechtenstein gemäss Art. 7 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) verpflichtet ist, die ins EWRA übernommenen Rechtsakte in nationales Recht zu transformieren und die E-Geld-RL mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in das EWRA übernommen wird, gilt diese Transformationspflicht auch für diese E-Geld-RL.

Die Umsetzung der E-Geld-RL verlangt, gerade wegen des in ihr enthaltenen Regimewechsels, namentlich der Anlehnung an die Kautelen der PSD statt – wie bisher – an jene des Bankenrechts, nach einer kompletten Überarbeitung des bestehenden E-Geldgesetzes.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Augenfälligste Änderung ist der vorgenannte Regimewechsel. Dieser basiert insbesondere auf der im Rahmen der Analyse der Auswirkungen der Vorgängerrichtlinie festgestellten Tatsache, dass die bisherigen Aufsichtsregelungen in puncto Risiko nicht angemessen waren. Dieser Regimewechsel bewirkt nun, dass sämtliche bisher im E-Geldgesetz auf die Bankengesetzgebung verweisenden Bestimmungen des E-Geldgesetzes durch zahlungsdienstrechtliche Bestimmungen ersetzt werden.

Diese materielle Neuordnung hat, zusammen mit dem Verlangen nach mehr Rechtssicherheit und Rechtsanwenderfreundlichkeit, zur Folge, dass das E-Geldgesetz neu strukturiert und statt mit blossen Verweisen neu mit ausformulierten Normen versehen wird, was eine Totalrevision des E-Geldgesetzes zur Folge hat.

Um das aufgrund der Technizität sowie des Detaillierungsgrades der neuen Vorschriften erweiterte E-Geldgesetz umfangmässig dennoch überschaubar zu halten, schlägt die Regierung die Schaffung einer E-Geldverordnung (EGV) vor.

Ebenso sind im Gefolge der Umsetzung der E-Geld-RL vereinzelt Anpassungen im SPG, BankG, im Gesetz über die Vermittlerämter sowie im Gewerbegesetz vorzunehmen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Da sich die Regelung der E-Geldinstitute sowie deren Tätigkeit neu nicht mehr im Grundsatz an das bankenrechtliche, sondern an das zahlungsdienstrechtliche Regime anlehnt, erfährt das bisherige E-Geldgesetz sowohl formell/strukturell als auch materiell eine Totalrevision. Hierbei werden – analog den Verweisen zwischen der E-Geld-RL und der PSD – die anwendbaren Vorschriften des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) mutatis mutandis ins E-Geldgesetz rezipiert. Entsprechend gelten auch die im Rahmen des Erlasses des ZDG angeführten Erläuterungen (BuA Nr. 42/2009 bzw. 57/2009) vorliegend sinngemäss bzw. können für die Auslegung dieser Vorlage beigezogen werden.

4.2 E-Geldgesetz

Zum Gesetzestitel

In Angleichung an den Grossteil der anderen institutsbezogenen Finanzmarkterlasse, aber auch, weil im E-Geldgesetz nicht nur die Tätigkeit der E-Geld-Institute geregelt wird, lautet der Titel neu „Gesetz über die E-Geld-Institute (E-Geldgesetz; EGG“.

Zu Art. 1

Der Zweckartikel des E-Geldgesetzes erfährt eine Ergänzung. Wie in finanzmarktrechtlichen Erlassen üblich, wird dem Hinweis auf die umgesetzte(n) Richtlinie(n) eine allgemeine Zweckumschreibung vorangestellt (Abs. 1). Abs. 1 hält nun explizit fest, dass das E-Geldgesetz eine umfassende aufsichtsrechtliche Regelung der E-Geld-Institute sowie deren Tätigkeiten normiert. Im Lichte dieser Zweckbestimmung sind deshalb inskünftig auch allfällige Lücken entsprechend auszufüllen.

Der Umsetzungsverweis (Abs. 2) bezieht sich, logischerweise, neu auf die Richtlinie 2009/110/EG und nicht mehr auf die durch diese Richtlinie aufgehobene Richtlinie 2000/46/EG.

Zu Art. 2

In Abs. 1 wird der Adressatenkreis der diesem E-Geldgesetz Unterstellten erweitert. Dies deshalb, weil der Kreis der möglichen E-Geld-Anbieter zufolge Anlehnung an die PSD bzw. das ZDG grösser wird. Dass dabei die speziell für die E-Geld-Institute stipulierten, der Institutsaufsicht dienenden Vorschriften nur für die E-Geld-Institute Geltung haben, bedarf keiner weitergehenden Ausführungen. Hingegen gelten die allgemeinen E-Geld-Instituts-unspezifischen Vorschriften selbstredend für alle E-Geld-Anbieter.

Es wird aber auch explizit festgeschrieben, dass das E-Geldgesetz keine Anwendung auf die Geldwerte, welche auf E-Geldinstrumenten gespeichert sind bzw. die mittels solcher tradiert werden, findet (Abs. 2).

Zu Art. 3

Abgesehen von den von der E-Geld-RL verlangten Begriffsdefinitionen (Abs. 1 Bst. a bis d), werden der besseren Lesbarkeit des E-Geldgesetzes wegen zusätzlich der Agent (Bst. e), der E-Geld-Kunde (Bst. f) sowie die E-Gelddienste (Bst. g) definiert. Auf weitere Ausführungen zu diesen drei Begriffen kann verzichtet werden, da die Definitionen selbsterklärend sind.

In Abs. 2 findet der mittlerweile übliche Verweis auf die ergänzende Anwendbarkeit der Begriffsbestimmungen des EWR-Rechts Aufnahme.

Der bekannte Geschlechtergleichstellungshinweis (Abs. 3) bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Zu Art. 4

Art. 4 regelt die zulässigen und unzulässigen Tätigkeiten von E-Geld-Instituten. Diesbezüglich gilt es vorweg anzumerken, dass ein E-Geld-Institut, umgangssprachlich formuliert, an sich ein „Zahlungsinstitut plus“ ist. Will heissen, ein E-Geld-Institut darf sämtliche Dienste anbieten wie ein Zahlungsinstitut, aber darüber hinaus auch noch E-Geld ausgeben. Letzteres ist dem Zahlungsinstitut untersagt.

Abs. 1 führt sämtliche zulässigen Tätigkeiten an, wobei stets auf die entsprechenden Bestimmungen des Zahlungsdienstegesetzes verwiesen wird, ausser im Einleitungssatz. Dort ist diejenige Tätigkeit angeführt, die den E-Geld-Instituten vorbehalten ist, nämlich die Ausgabe von E-Geld.

Dass den E-Geld-Instituten die Entgegennahme von Einlagen verboten ist, wird in Abs. 2 geregelt. Dabei gilt es das Augenmerk darauf zu legen, dass zwecks wertgleicher Ausgabe von E-Geld entgegengenommene Gelder von Kunden nicht als Einlagen gelten. Dies entspricht auch der bankenrechtlichen Regelung. Diese nimmt erhaltene Gelder, welche zwecks Empfangs einer direkten Gegenleistung gegeben wurden, von der Einlagenqualifikation aus.

Zu Art. 5

Unter Berücksichtigung der übrigen institutsbezogenen Finanzmarktlegiferierung wird in Art. 5 Abs. 1 neu die Bewilligungspflicht explizit geregelt. Damit wird klar gestellt, dass ein E-Geld-Institut nur und erst dann E-Gelddienste erbringen darf, wenn es über eine Bewilligung der FMA verfügt.

Abs. 2 bestimmt, dass E-Gelddienste nur von Unternehmen bzw. Instituten erbracht werden dürfen, die in Art. 2 Abs. 1 erwähnt und damit bezüglich dieser Erbringung beaufsichtigt sind.

Zu Art. 6

Art. 6 normiert, dass die von der FMA erteilte Bewilligung, bei Einhaltung der für die Beanspruchung der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit geltenden Vorschriften, zur Ausübung im gesamten EWR Gültigkeit besitzt.

Zu Art. 7

Da eine Bewilligung nur dann erteilt werden kann und wird, wenn sie beantragt ist, hält Abs. 1 fest, dass Unternehmen, die E-Gelddienste anzubieten beabsichtigen, der FMA schriftlich einen Antrag einzureichen haben, wenn sie den Status eines E-Geld-Instituts erlangen wollen.

Die einzelnen Elemente, welche dieser Antrag zu berücksichtigen und zu beinhalten haben, wird von der Regierung mittels Verordnung festgelegt (Abs. 2). In der

Verordnung führt die Regierung, analog der Bestimmung in der Zahlungsdiensteverordnung, unter dem Titel „Antragsunterlagen“ die einzelnen Elemente aus.

In Abs. 3 wird eine elementare Bringschuld stipuliert. Danach haben E-Geld-Institute der FMA sofort jedwelche Änderungen bezüglich derjenigen Informationen, auf welchen die Bewilligung fusst, mitzuteilen. Dies entspricht einem zentralen aufsichtlichen Anliegen.

Zu Art. 8

Die in Art. 8 geregelten Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Bewilligungserteilung, gemeint ist das Verfahren zur Erteilung, entsprechen den in Art. 10 ZDG enthaltenen Regelungen.

Auch hier werden in Abs. 1 die einzelnen Voraussetzungen abschliessend aufgezählt. Speziell geregelt ist der Fall, in welchem ein E-Geld-Institut nicht nur E-Gelddienste erbringt, sondern beispielsweise auch noch einen Lebensmittelladen betreibt. Für den Fall, dass sich ein solcher „Nebenbetrieb“, der faktisch durchaus die Haupterwerbsquelle darstellen kann, sich negativ auf die Finanzstabilität des E-Geld-Unternehmensteils auswirken könnte oder bestünde durch einen solchen Nebenbetrieb die Gefahr einer negativen Auswirkung auf die Beaufsichtigungsmöglichkeit der FMA, so hat die FMA gemäss Abs. 4 die Befugnis, von diesem Unternehmen zu verlangen, dass das E-Geldgeschäft vom Rest separiert wird.

Verfahrensmässig wird, in Gleichschaltung mit den anderen finanzmarktaufsichtsrechtlichen Erlassen, in Abs. 2 stipuliert, dass es der FMA vor der Bewilligungserteilung erlaubt ist, gegebenenfalls eine zuständige ausländische Behörde anzuhören. Zudem wird der FMA ein zeitliches Korsett für ihre Entscheidung gegeben (Abs. 3). Gemäss dieser Vorgabe hat die FMA binnen drei Monaten zu ent-

scheiden, wobei für den Beginn dieser Frist das Vorliegen sämtlicher notwendiger Gesuchsunterlagen bzw. -informationen massgebend ist.

Zu Art. 9

Die Regelung des Anfangs- und Eigenkapitals ist analog derjenigen des ZDG aufgebaut. Nach der Zusammensetzung des Anfangskapitals in Abs. 1, wird in Abs. 2 die Mindesthöhe definiert. Die E-Geld-RL schreibt ein Anfangskapital von € 350'000 vor, was ungefähr CHF 525'000 entspricht.

Dieses Anfangskapital stellt gleichzeitig auch die Schwelle dar, die vom E-Geld-Institut zu keiner Zeit unterschritten werden darf (Abs. 4). Angesichts dieses dem Anfangskapital inhärenten Sicherungszwecks erstaunt es auch nicht, dass – um diesem Zweck stets Genüge tun zu können – der FMA mit Abs. 3 die Befugnis an die Hand gegeben wird, in speziellen Fällen ein angemessen höheres Anfangskapital zu verlangen. Von dieser Befugnis müsste die FMA beispielsweise dann Gebrauch machen, wenn aufgrund der eingereichten Gesuchsunterlagen und -informationen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erkennbar ist, dass dieses Anfangskapital zufolge grossen Anfangsbedarfs (z.B. wegen entsprechend grosser Investitionen in Organisation, Raummiete, usw.) unterschritten bzw. nicht ausreichen würde.

Abs. 5 gesteht der Regierung in Form einer Kann-Bestimmung eine weitgehende Verordnungskompetenz zu.

Zu Art. 10

Dieser Artikel beschäftigt sich mit der Regelung der qualifizierten Beteiligung an einem E-Geld-Institut bzw. mit den an diese gebundenen Kautelen, welche letztlich auf der Richtlinie 2007/44/EG beruhen. Die Umsetzung dieser Richtlinie schlug sich im Bankengesetz, dem Investmentunternehmensgesetz und dem Vermögensverwaltungsgesetz nieder und wurde auch ins ZDG rezipiert. Entspre-

chend kann auch im vorliegenden E-Geldgesetz grundsätzlich auf diese Regelung verwiesen werden (Abs. 1).

Abs. 2 stellt sicher, dass die FMA Möglichkeiten besitzt, sich gegen unvorteilhafte Auswirkungen von qualifiziert Beteiligten bzw. deren Handlungen zur Wehr setzen kann. Dass dies in angemessener Art und Weise zu geschehen hat, ergibt sich – wie im Rahmen verwaltungsrechtlichen Handelns immer – schon aus der Pflicht von Behörden zur Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Welche Massnahmen die FMA in einem konkreten Fall zu ergreifen hat bzw. ergreifen darf, wird bewusst nicht vorgeschrieben, um ihr so das notwendige Ermessen zu belassen. Beispielhaft ist lediglich die Erhebung eines Einspruchs erwähnt. Weitere mögliche Massnahmen wäre beispielsweise die Erhöhung der Kadenz gewisser Informations- oder Meldepflichten.

Wird trotz Einspruchs der FMA eine qualifizierte Beteiligung erworben (oder veräussert), also einer seitens FMA angeordneten Massnahme keine Folge geleistet, so hat die FMA die Pflicht dafür zu sorgen, dass sich dies nicht (weiter) negativ auf das E-Geld-Institut auswirkt. Dabei ist sie in erster Linie angehalten, das Stimmrecht dieser Person zu beschneiden (Abs.3).

Zu Art. 11

Im Rahmen der Eigenmittelregelung gilt ganz allgemein, dass jedes E-Geld-Institut über angemessene Eigenmittel zu verfügen hat. Was als „angemessene Eigenmittel“ anzusehen ist, wird zwar betragsmässig nicht fix, aber doch hinweisend definiert (Abs. 1), indem festgehalten wird, dass dieses Erfordernis mindestens die Summe der in den Abs. 2 und 3 genannten Betreffnisse umfasst.

Während in Art. 9 Abs. 4 bestimmt wird, dass das Eigenkapital nicht unter das Anfangskapital sinken darf, verlangt Art. 11 Abs. 2, dass die Eigenmittel weder unter das Anfangskapital noch den Betrag des aufgrund der nachfolgenden Be-

stimmungen errechneten Betrages fallen darf. Einzig der FMA ist es unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen erlaubt, eine um bis zu 20% tiefere Eigenmittelausstattung zu gestatten. An ihr ist es dann auch, gegebenenfalls eine um bis zu 20% höhere Eigenmittelausstattung anzuordnen.

Bei der Berechnung der Eigenmittel gilt es zwischen den zu erbringenden Tätigkeiten zu unterscheiden. Für den Teil an Tätigkeiten nach Art. 4 Abs. 1, also eigentlich reinen, nicht mit der Ausgabe von E-Geld verbundenen Zahlungsdiensten, sind die Eigenmittelanforderungen nach Art. 12 ZDG zu ermitteln, wobei die FMA die zur Ermittlung heranzuziehende Methode auswählt bzw. bestimmt (Abs. 3). Die Auswahl an Methoden wird mit Verordnungskompetenz zugunsten der Regierung in der E-Geldverordnung normiert. Für den E-Geld-Ausgabeteil hingegen müssen sich die Eigenmittel auf mindestens 2% des durchschnittlichen E-Geld-Umlaufs belaufen (Abs. 4). Geht ein E-Geld-Institut beiderlei Tätigkeiten nach, hat demzufolge eine Mischrechnung zu erfolgen.

Für den Fall, dass die übliche Berechnungsgrundlage, namentlich der durchschnittliche E-Geld-Umlauf, fehlt, zeigt Abs. 5 auf, auf welchen alternativen Grundlagen die Berechnung zu basieren hat.

Mit Abs. 6 wird klargestellt, dass Eigenmittelbestandteile innerhalb einer Gruppe nicht unzulässigerweise doppelt verwendet werden dürfen. Zur Sicherstellung dessen wird wiederum die FMA in die Pflicht genommen.

Art. 7 enthält wiederum eine Verordnungskompetenz zugunsten der Regierung, insbesondere was diejenigen Fälle anbelangt, in denen die FMA auf die Anwendung einzelner Regelungen verzichten kann.

Zu Art. 12

Art. 12 schreibt vor, dass die E-Geld-Institute Massnahmen zum Schutze der Kundenvermögen zu treffen, insbesondere entgegengenommene Gelder ange-

messen zu sichern haben (Abs. 1). Sofern E-Geld-Institute ihre Sicherungsmassnahmen modifizieren, haben sie dies der FMA im voraus anzuzeigen, damit diese ihrerseits die gewünschten Modifikationen prüfen und gegebenenfalls Massnahmen ergreifen kann (Abs. 2). Die exakten Anforderungen, denen die Massnahmen der E-Geld-Institute zu genügen haben, werden - behufs ihrer Funktion als Verordnungsgeber - von der Regierung in der E-Geldverordnung normiert (Abs. 3).

Zu Art. 13

Wie alle anderen Finanzintermediäre auch, haben E-Geld-Institute, abgesehen von anderen sorgfaltspflichtrechtlichen Vorschriften, ihre Aufzeichnungen und Belege während zehn Jahren aufzubewahren. Dies hat im übrigen in einer Art und Weise zu geschehen, dass die aufbewahrten Informationen innerhalb der aufbewahrungspflichtigen Dauer stets gelesen werden können.

Zu Art. 14

Um eine konzise und konsistente Beaufsichtigung von E-Geld-Instituten gewährleisten zu können, muss es der FMA, als für in Liechtenstein ansässige E-Geld-Institute zuständige Aufsichtsbehörde ermöglicht werden, auch ausgelagerte, wichtige Tätigkeiten beaufsichtigen bzw. prüfen zu können (Abs. 2). Entsprechend werden auslagerungswillige E-Geld-Institute angehalten, die Auslagerung recht- und frühzeitig anzuzeigen (Abs. 1). Dass derart wichtige betriebliche Aufgaben – vgl. Abs. 3 für deren Umschreibung – auch die interne Organisation nicht wesentlich beeinträchtigen können, bedarf keiner weiteren Erklärung. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass bezüglich des Grades, der erreicht werden muss, damit es sich um eine wesentliche Beeinträchtigung handelt, keine hohen Anforderungen gestellt werden. Beeinträchtigungen der internen Organisation sind, unter aufsichtlichen wie Kundenschutzaspekten, wenn immer möglich zu vermeiden, weshalb die Wesentlichkeit relativ rasch gegeben sein dürfte. Schliess-

lich wird in Abs. 4, wie in den anderen institutsbezogenen Finanzmarktrechtserlassen für die Details der Outsourcing-Regelung auf die Verordnung verwiesen, welche ihrerseits auf die sinngemässe Anwendbarkeit des Anhangs 6 zur Bankenverordnung verweisen wird.

Zu Art. 15

Eine spezielle Art der Auslagerung stellt die Inanspruchnahme von Agenten dar. Während Abs. 1 klarstellt, dass Agenten alle E-Gelddienste, ausser die E-Geldausgabe selbst, erbringen können, verweist Abs. 2 auf Art. 16 ZDG, welcher auf die Inanspruchnahme eines Agenten unter dem E-Geldgesetz sinngemäss Anwendung findet.

Zu Art. 16

Aufgrund der relativ rigiden Regelung der Auslagerung, sei dies an Agenten oder sonstige Dritte, liegt der Schluss nahe, dass die Haftung des Auslagernden entsprechend strikt ist. Dass dem so ist, ist den Abs. 1 und 2 dieses Artikels zu entnehmen. Um den Betroffenen die allfällige Beanspruchung des auslagernden E-Geld-Instituts zu erleichtern, verlangt Abs. 3 von den Outsourcingnehmern, dass sie deren Verbindung zum E-Geldinstitut transparent machen.

Zu Art. 17

Auf die Rechnungslegungspflicht von E-Geld-Instituten finden die bankenrechtlichen Bestimmungen sinngemäss Anwendung (Abs. 1). Einzig mit Bezug zur rechnungslegungstechnischen Aufteilung zwischen der E-Geldausgabe und den sonstigen Tätigkeiten nach Art. 4 Abs. 1 sind E-Geld-spezifische Eigenheiten zu beachten (Abs. 2).

Zu Art. 18

In Abs. 1 wird normiert, dass eine von der FMA anerkannte Revisionsstelle (vgl. Art. 39) die Geschäftstätigkeit jährlich zu überprüfen hat. Dabei hat sich die Revi-

sionsstelle an die Vorgaben in den Art. 40 f. zu halten. Um der Revisionsstelle eine effiziente und effektive Überprüfung zu ermöglichen, ist das E-Geld-Institut verpflichtet, dieser sämtliche Informationen und Unterlagen jederzeit und sofort zukommen zu lassen bzw. zur Verfügung zu stellen. Tut dies das E-Geld-Institut zu spät oder gar nicht, droht ihm Strafe (vgl. Art. 50 Abs. 1 Bst. c).

Zu Art. 19 bis 21

In diesen drei Artikeln sind das Erlöschen, der Entzug und der Widerruf der Bewilligung geregelt. Die Regelung entspricht, angepasst auf E-Geld-Institute bzw. E-Geldgeschäfte, den üblichen Regelungen in den finanzmarktaufsichtsrechtlichen Institutsgesetzen wie z.B. im Bankengesetz (Art. 27 bis 29), im ZDG (Art. 20 bis 22) oder im Vermögensverwaltungsgesetz (Art. 29 bis 31).

Zu Art. 22

Hierin werden die Auflösung bzw. die Liquidation eines E-Geld-Instituts, dessen Bewilligung entzogen, erloschen oder widerrufen wurde, geregelt. Während in Abs. 1 klargestellt wird, dass Entzug, Erlöschen oder Widerruf die Auflösung und damit die – zulasten des E-Geld-Instituts gehende – Löschung des E-Geld-Instituts im Öffentlichkeitsregister bewirken, teilen die Abs. 2 bis 4 die Aufgaben und Funktionen zwischen FMA und Liquidator im Rahmen einer Liquidation zu. Dabei gilt es zu beachten, dass grundsätzlich der Liquidator die „operative Liquidation“ vorzunehmen hat, während die FMA die „Steuerung der Liquidation“ inne hat. In speziellen Situationen ist die FMA jedoch veranlasst, aber auch befugt, direkt und selbst in die operative Liquidation einzugreifen. Dies namentlich dann, wenn es sich um dringende Fälle handelt. Um in solchen Fällen nicht unnötig Zeit zu verlieren und die Interessen der E-Geld-Kunden wirksam wahren zu können, darf die FMA auch Massnahmen setzen, ohne vorher mahnen und Frist ansetzen zu müssen. Sie hat dabei selbstredend die allgemeingültigen verwaltungsverfahrensrechtlichen Prinzipien wie z.B. das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Zu Art. 23 und 24

Diese beiden Artikel beinhalten, mutatis mutandis, den selben Regelungsgehalt wie die Art. 24 und 25 ZDG. Inhaltlich entsprechen diese Vorschriften dem hinreichend bekannten Regulativ des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs bzw. Niederlassungsrechts.

Zu Art. 25

Vorliegend gilt es auf die Spezialvorschrift hinzuweisen, welche in Abs. 1 enthalten ist. Es wird unzweideutig gefordert, dass es E-Geld-Institute kein E-Geld über Agenten ausgeben. Zulässig ist hingegen, den Vertrieb oder den Rücktausch von E-Geld oder, bei Einhaltung von Art. 26 ZDG, Zahlungsdienste (Abs. 2) über einen Agenten betreiben zu lassen. Soll der Agent diese zulässigerweise auslagerbaren Tätigkeiten ausserhalb Liechtensteins, aber innerhalb des EWR ausüben, sind dabei die Kautelen der Art. 24, 26 und 28 ZDG zu beachten.

Zu Art. 26 und 27

Bezüglich des Beizugs bzw. der Beauftragung eines Agenten durch ein E-Geld-Institut an sich, finden die Vorschriften des Art. 24 – für die Diensterbringung in Liechtenstein – bzw. des Art. 23 – für die Diensterbringung ausserhalb Liechtensteins, aber innerhalb des EWR – sinngemäss Anwendung.

Zu Art. 28

Bei Art. 28 handelt es sich, da die (EWR-)internationale Zusammenarbeit immer wichtiger und intensiver wird, um eine besonders wichtige Norm. Auch ihr ist eigen, dass sie sich inhaltlich in den meisten in jüngerer Zeit erlassenen oder abgeänderten Finanzmarktrechtserlassen, z.B. im Bankengesetz oder im ZDG, wiederfinden. Es erstaunt deshalb auch nicht, dass dieser Artikel in den Abs. 1 und 3 auf die Pendants im Bankengesetz verweist. Im Rahmen der Regelung der Zusammenarbeit wird sodann in den Abs. 2 und 4 normiert, dass sich die zuständigen Behörden bei grenzüberschreitenden Sachverhalten derart in Zusammenar-

beit üben, als dass sie einander die zur Beaufsichtigung zweckdienlichen Informationen zukommen lassen. Auch hier wiederum gilt, dass im Rahmen des institutsbezogenen – nicht aber des kundenbezogenen – Informationsaustausches seitens der FMA auf den Erlass einer Verfügung vor Informationsübermittlung verzichtet werden kann. Die Regierung vertritt diesbezüglich die Ansicht, dass die gesetzlich verankerte Übermittlungspflicht zur direkten, verfügungslosen Informationsweiterleitung völlig ausreicht.

Zu Art. 29 und 30

Bezüglich der Regelung des Verhältnisses zu Drittstaaten wird in diesen beiden Artikeln integral auf die sinngemässe Anwendbarkeit der Art. 30m, 30n und 30o des Bankengesetzes verwiesen. Dies bedeutet, dass ein freier grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr nicht möglich ist und E-Geld-Institute, deren Sitz sich in einem Drittstaat befindet und die in Liechtenstein tätig sein wollen, einer Bewilligung der FMA bedürfen. Dabei haben diese E-Geld-Institute dieselben Voraussetzungen zu erfüllen wie ein in Liechtenstein neu zu gründendes E-Geld-Institut. Im Bereich der behördlichen Zusammenarbeit gilt, ganz im Sinne der immer stärkeren Internationalisierung und globalen Vernetzung, auch im Verhältnis zu Drittstaaten die Maxime der engen Zusammenarbeit. Diese Verpflichtung zur engen, über den EWR hinausgehenden Zusammenarbeit dient letzten Endes dem Schutz des E-Geld-Kunden und des Vertrauens in den Finanzplatz Liechtenstein.

Zu Art. 31

Die Ausnahmebestimmungen zielen in erster Linie auf Unternehmen, die zwar E-Gelddienste anbieten, aber dabei ein nur sehr geringes Risikopotenzial auf sich vereinen. Entsprechend sind die Bedingungen, welche diese Unternehmen zu erfüllen haben, um in den Anwendungsbereich dieser Ausnahmebestimmungen zu fallen, restriktiv. Ihr Sitz ist in und ihre Geschäftstätigkeit zielt einzig auf Liech-

tenstein, sie haben einen geringen durchschnittlichen E-Geld-Umlauf (CHF 1 Mio.), haben noch nie straf- oder sorgfaltspflichtrechtliche Verfehlungen begangen und limitieren die Speicherfähigkeit der E-Geld-Instrumente auf CHF 100 (vgl. Abs. 1). Sind diese Bedingungen erfüllt, finden die oben erläuterten, der Institutsaufsicht gewidmeten Vorschriften (Art. 5 bis und mit Art. 30) keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben die Folgeartikel im Gesetz, so etwa die Vorschriften über die Aufsicht wie die aufsichtliche Zusammenarbeit durch die zuständige Behörde (vorliegend die FMA), die Geheimhaltungspflicht sowie die Rechtsweggarantie und die Pflicht zur Einhaltung des Sorgfaltspflichtrechts (Abs. 5). Derartige Unternehmen sind in das E-Geld-Instituts-Register aufzunehmen. Trotz dieser Aufnahme sind sie jedoch nicht befähigt, ihre Dienste im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr oder des Niederlassungsrecht im EWR anzubieten. Dass, wie zuvor erwähnt, die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden dennoch gilt, hängt damit zusammen, dass (EWR-)internationale Sachverhalte sich auch ohne eigentliche, grenzüberschreitende Tätigkeiten einstellen können, z.B. wenn ein Deutscher Staatsbürger beispielsweise im Rahmen seines Ferienaufenthaltes in Liechtenstein in eine Geschäftsbeziehung mit einem solchen Unternehmen tritt.

Damit die FMA jederzeit in der Lage ist, zu verifizieren, ob diejenigen Verhältnisse, die das Unternehmen von diesen Ausnahmebestimmungen profitieren lassen, noch immer gegeben sind (vgl. Abs. 4), obliegt diesem Unternehmen die Pflicht, der FMA Meldung zu erstatten. Die Meldepflicht bezieht sich dabei periodisch auf den durchschnittlichen E-Geld-Umlauf (Abs. 3 Bst, b) und aperiodisch auf jedwelche Änderungen an den vorgenannten Verhältnissen (Abs. 3 Bst. a).

Zu Art. 32

In Art. 32 ist das E-Geld-Instituts-Geheimnis geregelt. Die Vertraulichkeit ist zweifellos eins der höchsten Güter im Finanzbereich. Dementsprechend finden sich in

den Finanzmarktregulierungen einschlägige Geheimnisschutzbestimmungen. Ohne Aufnahme der vorliegenden Bestimmung ins Gesetz ergäbe sich in dieser Hinsicht für E-Geld-Institute eine Lücke, während die übrigen E-Gelddienstleister aufgrund anderer für sie geltender Vorschriften zur Geheimhaltung gleichwohl verpflichtet wären. Solchen Unstimmigkeiten wird mit vorliegender Norm und der zusätzlichen Sanktionsbewehrung (siehe Art. 49 Abs. 1 Bst. a) vorbeugend entgegen getreten.

Zu Art. 33

Aufgaben im Rahmen der Durchführung bzw. des Vollzuges dieses E-Geldgesetzes kommen verschiedenen Stellen zu, wobei die FMA die Hauptlast trägt.

Zu Art. 34

Die in Art. 33 genannten Stellen haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllungspflicht eng miteinander zusammen zu arbeiten (Abs. 1). In Abs. 2 wird dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die Pflicht auferlegt, der FMA sämtliche Änderungen an Öffentlichkeitsregistereinträgen, welche E-Geld-Institute betreffen, mitzuteilen. Um diesen Informationsfluss zu erleichtern, wird – zum wiederholten Male – festgeschrieben, dass das Öffentlichkeitsregisteramt der FMA elektronischen Zugriff auf die für deren Aufsicht relevanten Daten, vorliegend von E-Geld-Instituten, zu gewähren hat. Diesbezüglich kann die Regierung, sofern erforderlich, mittels Verordnung Näheres bestimmen.

Zu Art. 35

Auch mit den Vorschriften des Art. 35 wird beabsichtigt, die Beaufsichtigung effizienter und die, zumindest inländische, Amtshilfe einfacher zu gestalten. So wird in Abs. 1 normiert, dass im Rahmen der aufsichtlichen Aufgabenerfüllung auch die Bearbeitung von datenschutzrechtlich als Persönlichkeitsprofile oder als besonders schützenswerte Personendaten qualifizierende Daten erlaubt ist. Damit

statuiert dieser Abs. 1 einen gemäss Datenschutzgesetz für ebendiese Bearbeitung erforderlichen gesetzlichen Rechtfertigungsgrund.

Abs. 2 beinhaltet einen gesetzlichen Rechtfertigungsgrund für die ansonsten datenschutzrechtlich untersagte Datenübermittlung.

Zu Art. 36

Es erstaunt nicht, dass auch das E-Geldgesetz um einen Artikel zum Amts- und Berufsgeheimnis erweitert wird. Gleich wie in den anderen von der FMA zu vollziehenden Gesetzen wie beispielsweise im Vermögensverwaltungsgesetz, im Investmentunternehmensgesetz oder im Bankengesetz werden auch im E-Geldgesetz den am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen strikte Verschwiegenheitspflichten auferlegt (Abs. 1). Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich auf sämtliche im Rahmen des Vollzugs zur Kenntnis gelangenden Informationen. Eine Entbindung von dieser Einhaltungspflicht ist nur dort gegeben, wo dies auf Gesetzesstufe, vgl. z.B. Abs. 3 oder Art. 35 Abs. 2, so vorgesehen ist (Abs. 2). Dem selben Schutzgedanken verhaftet ist die den Vollziehenden auferlegte Pflicht, die erlangten Kenntnisse nur für den Vollzug dieses Gesetzes zu verwenden, ausser der Sender/Urheber einer Information erteile die Zustimmung zur anderweitigen Verwendung (Abs. 4).

Zu Art. 37

Die der FMA im Rahmen ihrer Aufgaben bezüglich ihrer Vollzugspflicht des E-Geldgesetzes zustehenden Befugnisse sind in Art. 37 aufgezählt. Dieser Artikel entspricht grösstenteils den Art. 35 Bankengesetz und Art. 35 ZDG. Diese stets möglichst gleiche Umschreibung der Aufgaben und Befugnisse der FMA dient nicht zuletzt auch der Vorhersehbarkeit deren Handelns und damit der Rechtssicherheit.

Speziell gilt es auf die Möglichkeit der FMA hinzuweisen, in dringenden Fällen oder dort, wo gegen unzweideutige Rechtsvorschriften verstossen wird, auch ohne vorherige Mahnung und Fristansetzung die notwendigen Massnahmen zu setzen (Abs. 2 Bst. h). Wann es sich um einen dringenden Fall handelt, wird nicht näher ausgeführt. Dies deshalb, weil kaum standardisiert Fälle definiert werden können, die unter diese Kategorie fallen. Es bedarf vorliegend stets einer Einzelfallbetrachtung. Natürlich hat die FMA dabei dem Verhältnismässigkeitsprinzip Nachachtung zu verschaffen. Vorstellbar wäre ein unverzügliches Einschreiten beispielsweise dann, wenn ein E-Geld-Institut Einlagen im Sinne der Bankengesetzgebung, d.h. ohne Hingabe von E-Geld im entsprechenden Umfang, entgegennähme oder ihm gesetzlich obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. In einem solchen Fall wäre es mit dem Zweck der aufsichtlichen Überwachung nicht vereinbar, wenn dem klar gegen seine Pflichten verstossenden E-Geld-Institut noch die „Wohltat“ einer Mahnung und Fristsetzung zugute käme. Im Gegenteil, dies gäbe dem uneinsichtigen E-Geld-Institut sogar – quasi behördlich – die Möglichkeit, während der gesetzten Frist weiterhin entgegen den Interessen seiner E-Geldkunden zu wirtschaften. Die Regierung vertritt die Ansicht, dass in solchen Fällen rasches, klares und entschiedenes Handeln der FMA nicht nur zulässig, sondern sogar zwingend erforderlich ist.

Gleiches muss in Fällen gelten, in denen seitens des beaufsichtigten Unternehmens gegen klares und eindeutiges, in Gesetz oder Verordnung stipuliertes Recht verstossen wird, beispielsweise einer per 30.6. einzuliefernden Meldung nicht per 30.6. nachgekommen wird (vgl. z.B. Art. 31 Abs. 3 Bst. b i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Bst. d). Eine andere Sichtweise der aufsichtlichen Behandlung solcher Fälle ist mit dem seitens der Regierung unmissverständlich ausgegebenen Ziel nach einer effizienten und effektiven Aufsicht nicht vereinbar.

Zu Art. 38

Um der Transparenz und Rechtssicherheit willen hat die FMA auch im Bereiche der E-Geldgeschäfte eine regelmässig aktualisierte Liste mit den zugelassenen Anbietern und deren Revisionsstellen zu führen (Abs. 1). Darin werden, nebst den Namen bzw. Firmen der E-Geld-Institute auch die von ihnen erbringbaren E-Gelddienste bzw. Tätigkeiten aufgeführt (Abs. 2). Die Liste wird, angesichts der „Internetisierung“ des Lebens wohl praktisch ausschliesslich via die Internetseite der FMA eingesehen werden. Natürlich steht aber auch eine Einsichtnahme ins physische Dokument offen (Abs. 3). Detailvorschriften zur Führung dieses Registers kann die Regierung auf dem Verordnungsweg erlassen (Abs. 4).

Zu Art. 39 bis 42

In diesen Artikeln sind die Rechte und Pflichten der Revisionsstellen von E-Geld-Instituten geregelt. Inhaltlich unterscheiden sich die Vorschriften nicht von denjenigen der Banken- und Zahlungsdienstegesetzgebung. Auch hier leitet ein Artikel über die Anerkennung als E-Geld-Instituts-Revisionsstelle die Revisionsregelung ein (Art. 39). Daran anschliessend werden die Aufgaben, insbesondere die Erstellung des Revisionsberichts, normiert (Art. 40). Aufgrund der Wichtigkeit von im Rahmen der Revision entdeckten Mängeln und der daraus fliessenden Pflicht zur Beanstandung, widmet sich Art. 41 ausschliesslich der Regelung dieser Beanstandungen. Im Zusammenhang mit Beanstandungen gilt es wieder einmal auf die Pflicht der Revisionsstelle, die FMA über zumindest schwerwiegende Verstösse oder Missstände, worunter auch Sachverhalte fallen, welche die Fortführung des E-Geld-Instituts beeinträchtigen, umgehend zu unterrichten. Die Regierung vertritt, angesichts des gesetzlichen Auftrags der FMA, im übrigen die Auffassung, dass bezüglich dieser Meldepflicht die Maxime gilt, im Zweifelsfall eine Meldung zu erstatten. In Art. 42 wird schliesslich nochmals klargestellt, dass die auf Seiten der Revisionsstelle generierten Kosten vom E-Geld-Institut zu tragen sind.

Zu Art. 43 und 44

Im 10. Abschnitt des 2. Kapitels des E-Geldgesetzes werden die verwaltungsrechtlichen Aspekte geregelt. Auch sie lehnen sich wiederum an die Regelung des ZDG an.

Art. 43 Abs. 1 stellt klar, dass auch im Bereiche des Vollzuges dieses Gesetzes die FMA grundsätzlich an das Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) gebunden ist. In Abs. 2 wird abermals auf die Möglichkeit der FMA hingewiesen, in dringenden Fällen oder Fällen, in denen gegen klares und eindeutiges, in Gesetz oder Verordnung verankertes Recht verstossen wird, die notwendigen Entscheidungen, Massnahmen und Anordnungen auch ohne vorgängige Mahnung und Fristsetzung zu setzen.

Art. 44, welcher sich mit den zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln beschäftigt, entspricht wörtlich dem Art. 43 ZDG.

Zu Art. 45 und 46

Die Art. 45 und 46 bilden das 3. Kapitel des E-Geldgesetzes. Sie beinhalten materielle, das Zivilrecht beeinflussende Vorschriften für das E-Geldgeschäft, insbesondere die E-Geld-Ausgabe.

Während Art. 46 lapidar das Verzinsungsverbot regelt, normiert Art. 45 die Ausgabe und Rücktauschbarkeit von E-Geld detailliert. Die einzelnen Absätze des Art. 45 sind grundsätzlich selbsterklärend. Bezüglich der Möglichkeit von E-Geld-Instituten, sich vom Kunden für ihre Dienstleistungen entschädigen zu lassen, gilt es auf folgende Zweiteilung aufmerksam zu machen:

Während die normale Entschädigungspflichtigkeit im Rahmen der zivilrechtlichen Vorschriften nicht weiter geregelt wird, wird in den Abs. 3 und 4 die Entschädigungsmöglichkeit bezüglich Rücktausch einschränkend legiferiert. Entsprechend

können Entgelte nur dann verlangt werden, wenn die in diesen Absätzen enthaltenen Vorgaben eingehalten sind.

Zu Art. 47 und 48

Die beiden Artikel regeln, gleich den Art. 90 und 91 ZDG, die gerichtliche und aussergerichtliche Streitbeilegung. Die genannten Artikel stimmen auch im Wortlaut überein. Von der in Art. 48 Abs. 6 stipulierten Verordnungskompetenz zugunsten der Regierung macht sie Gebrauch. Dies in der Weise, als dass in der E-Geldverordnung ein Artikel aufgenommen wird, der auf die Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung verweist.

Zu Art. 49 und 50

Um dem strafrechtlichen Grundsatz „nulla poena sine lege“ Nachachtung zu verschaffen, werden in den Art. 49 und 50 die wesentlichen zu sanktionierenden Fehlverhalten explizit aufgeführt. Es handelt sich dabei um die auch den anderen Finanzmarktaufsichtserlassen bekannten Verfehlungen, wie beispielsweise die Verletzung des E-Geld-Instituts-Geheimnisses, die zu späte oder gar nicht erfolgte Meldung oder die Verweigerung einer Revision. Im Rahmen dieser Strafbestimmungen gilt es abermals auf Art. 37 Abs. 2 Bst. h hinzuweisen, gemäss welchem die FMA die Befugnis hat, auch ohne Mahnung und Fristsetzung die notwendigen Entscheidungen zu treffen, sofern es sich um dringende oder gegen klares Recht verstossende Fälle handelt. In Art. 49 Abs. 3 bzw. Art. 50 Abs. 3 wird die Strafminderung bei bloss fahrlässiger Begehung stipuliert.

Zu Art. 51

Solange die Strafbarkeit von Unternehmen dem Liechtensteinischen Recht noch nicht eigen ist, bedarf es auch hier der allen finanzmarktaufsichtsrechtlichen Erlassen bekannten Bestimmung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Zu Art. 52

Art. 52 enthält Übergangsbestimmungen für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende E-Geldinstitute (vgl. Art. 18 E-Geld-RL). Die Umsetzung dieser Norm erfolgt der Vollständigkeit der Umsetzung halber und wird kaum praktische Relevanz erlangen, zumal es derzeit in Liechtenstein kein einziges E-Geld-Institut gibt.

Zu Art. 53

Dieses Gesetz tritt, wie von der E-Geld-RL verlangt, per 1 Mai 2011 in Kraft.

4.3 Andere Erlasse**Sorgfaltspflichtgesetz: Art. 10 Abs. 1 Bst. h SPG**

Aufgrund von Art. 19 E-Geld-RL ist Art. 10 SPG, welcher vereinfachte Sorgfaltspflichten vorsieht, in Abs. 1 Bst. h dahingehend zu ändern, als der definitorische Verweis (E-Geld) neu auf Art. 3 Abs. 1 Bst. b E-Geldgesetz zu erfolgen hat. Gleiches gilt bezüglich des Verweises auf den Rücktauschartikel, welches neu der Art. 45 E-Geldgesetz ist. Zudem sind die Höchstbeträge anzupassen, indem der Höchstbetrag bezüglich nicht wiederaufladbarer Datenträger von 250 auf 350 zu erhöhen ist, wohingegen infolge der anhaltenden Euroschwäche die Höchstbeträge bezüglich wiederaufladbarer Beträge nach unten zu korrigieren sind (3500 Franken statt 4000 Franken; 1400 Franken statt 1500 Franken), obschon die Richtlinienvorgaben diesbezüglich nicht ändern.

Bankengesetz: Art. 3 Abs. 3 Bst. f BankG

Infolge der Totalrevision des E-Geldgesetzes ist der Verweis in Art. 3 Abs. 3 Bst. f BankG an die neuen Gegebenheiten anzupassen, indem nun auf den Art. 3 Abs. 1 Bst. g des E-Geldgesetzes zu verweisen ist, welcher die rechtliche Grundlage für die E-Gelddienste bildet.

Gesetz über die Vermittlerämter: §8 Abs. 2 Ziff. 10

§8 Abs. 2 Ziff. 10 des Gesetzes über die Vermittlerämter stellt nun klar, dass jenes Gesetz auch im Falle der Anrufung der Schlichtungsstelle gemäss E-Geldgesetz nicht anzuwenden ist.

Gewerbegesetz: Art. 3 Bst. i

Art. 3 Bst. i schliesst nun E-Gelddienstleister explizit auch vom Anwendungsbereich des Gewerbegesetzes aus.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

6.1 **E-Geldgesetz**

Gesetz

vom ...

über die E-Geldinstitute (E-Geldgesetz; EGG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz bezweckt die Regelung der Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geldinstituten, den Schutz der am E-Geldgeschäft Beteiligten sowie die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzmarkt.

2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie die Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267, 10. Oktober 2009, S. 7 ff.).

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die gewerbsmässige Erbringung von E-Geld-Dienstleistungen durch

- a) E-Geld-Institute;
- b) Banken;
- c) Postinstitute, die nach dem Postgesetz oder dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaates zur Erbringung von E-Geld-Diensten berechtigt sind;
- d) die Europäische Zentralbank sowie andere Zentralbanken im Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder andere Behörde handeln;
- e) das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die Verwaltung bzw. die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Behörden handeln; und
- f) Zweigstellen im Sinne von Art. 29.

2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf den monetären Wert:

- a) der auf Instrumenten nach Art. 2 Abs. 4 Bst. I des Zahlungsdienstegesetzes gespeichert ist; und
- b) der für Zahlungsvorgänge nach Art. 2 Abs. 4 Bst. m des Zahlungsdienstegesetzes verwendet wird.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) E-Geld-Institut: eine juristische Person, die nach Kapitel II. eine Bewilligung für die Ausgabe (Emission) von E-Geld erhalten hat;
- b) E-Geld: jeder elektronisch oder magnetisch gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem E-Geld-Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 28 des Zahlungsdienstegesetzes durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird;
- c) E-Geld-Emittent: jede Person, die zulässigerweise E-Geld emittiert, insbesondere Institutionen im Sinne von Art. 2 Abs. 1;
- d) durchschnittlicher E-Geld-Umlauf: der durchschnittliche Gesamtbetrag der am Ende jedes Kalendertags über die vergangenen sechs Monate bestehenden, aus E-Geld erwachsenden finanziellen Verbindlichkeiten, der am ersten Kalendertag jedes Monats berechnet wird und für diesen Monat gilt;
- e) Agent: eine natürliche oder juristische Person, die im Namen eines E-Geld-Instituts tätig ist;
- f) E-Geld-Kunde: eine Person, die in einer vorvertraglichen oder vertraglichen Beziehung zu einem E-Geld-Emittenten steht;
- g) E-Gelddienste: diejenigen Dienste nach Art. 4, welche vom jeweiligen E-Geld-Emittenten erbracht werden dürfen.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Vorschriften, insbesondere der Richtlinie 2009/110/EG ergänzend Anwendung.

3) Die im Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

II. Aufsichtsrechtlicher Teil

1. Geschäftstätigkeit von E-Geld-Instituten

Art. 4

Tätigkeiten von E-Geld-Instituten

1) Neben der Ausgabe von E-Geld sind den E-Geld-Instituten folgende Tätigkeiten erlaubt:

- a) Erbringung von Zahlungsdiensten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20 des Zahlungsdienstegesetzes. Für Gelder, die im Rahmen dieser Tätigkeit entgegengenommen werden und nicht im Zusammenhang mit der Ausgabe von E-Geld stehen, gelten die Art. 8 Abs. 3 und 5 des Zahlungsdienstegesetzes sinngemäss;
- b) Gewährung von Krediten im Zusammenhang mit Diensten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20 Bst. d, e und g des Zahlungsdienstegesetzes. Die in diesem Zusammenhang gewährten Kredite dürfen weder aus für die Ausgabe von E-Geld entgegengenommenen Geldern noch aus nach Art. 12 gehaltenen Geldern gewährt werden;
- c) Erbringung von betrieblichen Dienstleistungen und damit eng verbundenen Nebendienstleistungen, die mit der Ausgabe von E-Geld oder der in Bst. a erwähnten Zahlungsdiensten im Zusammenhang stehen;
- d) Betrieb von Zahlungssystemen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 27 des Zahlungsdienstegesetzes; oder
- e) Erbringung anderer, natürlichen und/oder Verbandspersonen nach nationalem Recht offenstehender Tätigkeiten.

2) E-Geld-Instituten ist die Entgegennahme von Einlagen untersagt. Von E-Geld-Kunden erhaltene Gelder sind unverzüglich in E-Geld umzutauschen, sofern sie nicht als Entschädigung für andere E-Gelddienste entgegengenommen werden. Derart entgegengenommene Gelder gelten nicht als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne des Bankengesetzes.

2. Bewilligung von E-Geld-Instituten

Art. 5

Bewilligungspflicht

1) Wer im Inland gewerbsmässig E-Gelddienste erbringen will, bedarf – soweit es sich nicht um Institute nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b bis e handelt – einer Bewilligung als E-Geld-Institut durch die FMA. Mit der Erbringung gewerbsmässiger E-Gelddienste darf erst nach Erhalt dieser Bewilligung begonnen werden. Vorbehalten bleibt Art. 31.

2) E-Gelddienste dürfen nur von Instituten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 erbracht werden.

Art. 6

Umfang der Bewilligung

Die Bewilligung gilt in allen EWR-Mitgliedstaaten und gestattet dem betreffenden Institut nach Art. 2 Abs. 1, auf der Grundlage der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit E-Gelddienste innerhalb des EWR zu erbringen, sofern die betreffenden E-Gelddienste von der Bewilligung umfasst sind.

Art. 7

Antrag

1) Wer als E-Geld-Institut tätig sein will, hat dies bei der FMA schriftlich zu beantragen.

2) Die Regierung regelt mit Verordnung, welche Angaben und Nachweise betreffend Geschäftsmodell, Geschäftsplan mit Budgetplanung, Anfangskapital nach Art. 9, Sicherungsanforderungen nach Art. 12, Unternehmenssteuerung und interne Kontrollmechanismen, organisatorischen Aufbau, qualifiziert Beteiligte nach Art. 10, Geschäftsleitung, Revisionsstelle, Rechtsform und Satzung und Anschrift der Hauptverwaltung dem Gesuch beizulegen sind.

3) Das E-Geld-Institut teilt der FMA unverzüglich jede Änderung von Tatsachen nach Abs. 2 sowie jede Änderung, welche die Richtigkeit der Angaben und Nachweise nach Abs. 2 beeinträchtigt mit.

Art. 8

Bewilligungsvoraussetzungen und -erteilung

1) Die Bewilligung als E-Geld-Institut wird erteilt, wenn:

- a) es sich beim Antragsteller um eine juristische Person handelt;
- b) der Sitz und die Hauptverwaltung in Liechtenstein liegen;
- c) eine solide und umsichtige Führung eines E-Geld-Instituts gewährleistet ist, das E-Geld-Institut über eine solide Unternehmenssteuerung für sein E-Gelddienstgeschäft verfügt, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte,

sowie angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, zählen; diese Regeln, Verfahren und Mechanismen müssen umfassend und der Art, dem Umfang und der Komplexität der von dem E-Geld-Institut erbrachten E-Gelddienste angemessen sein;

- d) die qualifiziert Beteiligten nach Art. 10, den zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung eines E-Geld-Instituts zu stellenden Ansprüchen genügen und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit dieser Personen ergeben;
- e) zwischen dem E-Geld-Institut und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehende enge Verbindungen im Sinne des Art. 3a Ziff. 14 des Bankengesetzes nicht eine ordnungsgemässe Beaufsichtigung behindern;
- f) die ordnungsgemässe Beaufsichtigung nicht durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen das E-Geld-Institut enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert werden;
- g) das Anfangskapital nach Art. 9 in Liechtenstein zur freien Verfügung steht; und
- h) die dem Antrag beigefügten Angaben und Nachweise Art. 7 entsprechen.

2) Vor Erteilung der Bewilligung kann die FMA gegebenenfalls andere zuständige Behörden konsultieren.

3) Die FMA hat dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für die Bewilligung erforderlichen Angaben entweder die Bewilli-

gung zu erteilen oder die Ablehnung des Antrags schriftlich begründet mitzuteilen.

4) Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden und auf einzelne E-Gelddienste beschränkt werden. Erbringt ein E-Geld-Institut nicht nur E-Gelddienste, so kann die FMA verlangen, dass ein eigenes Unternehmen für das E-Geldgeschäft geschaffen wird, wenn die Nicht-E-Geldgeschäfte des E-Geld-Instituts entweder die finanzielle Solidität des E-Geld-Instituts oder die Möglichkeit der FMA, zu überprüfen, ob das E-Geld-Institut sämtlichen Anforderungen dieses Gesetzes genügt, beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

5) Gleichzeitig mit der Bewilligungserteilung hat die FMA die Eintragung des E-Geld-Instituts und der zugelassenen E-Gelddienste im E-Geld-Instituts-Register vorzunehmen.

Art. 9

Anfangs- und Eigenkapital

1) Das Anfangskapital setzt sich aus dem einbezahlten Kapital (mit Ausnahme kumulativer Vorzugsaktien) einschliesslich des allfälligen Emissionsagios sowie allfälligen Reserven und Gewinnvorträgen zusammen und muss voll einbezahlt sein.

2) Das Anfangskapital muss mindestens 550 000 Franken oder den Gegenwert in Euro betragen.

3) Die FMA kann in begründeten Fällen Verschärfungen anordnen, soweit diese nicht den EWR-Rechtsvorschriften widersprechen.

4) Das Anfangskapital nach Abs. 2 stellt gleichzeitig die Höhe des Eigenkapitals des E-Geld-Instituts dar, welches von diesem zu keiner Zeit unterschritten werden darf.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 10

Qualifizierte Beteiligung

1) Die bankenrechtlichen Vorschriften, insbesondere Art. 26a Bankengesetz, gelten sinngemäss.

2) Falls sich der Einfluss der potenziellen oder tatsächlichen qualifiziert Beteiligten negativ auf eine umsichtige und solide Geschäftsführung des E-Geld-Instituts auswirken könnte, worunter insbesondere auch das verspätete oder fehlende Nachkommen der Meldepflicht fällt, hat die FMA hiergegen Einspruch zu erheben oder andere geeignete Massnahmen zu ergreifen.

3) Wird eine Beteiligung trotz Einspruch der FMA erworben oder veräussert, hat die FMA unbeschadet anderer Massnahmen, für die Aussetzung der Ausübung der Stimmrechte, die Ungültigkeit bereits abgegebener Stimmen oder die Annullierung dieser Stimmen zu sorgen.

3. Ausübung der Geschäftstätigkeit

Art. 11

Eigenmittel

1) E-Geld-Institute müssen stets über angemessene Eigenmittel verfügen. Als angemessen gilt ein Bestand an Eigenmitteln, der mindestens so hoch ist wie die Summe der in den Abs. 2 und 3 genannten Erfordernisse.

2) Die erforderlichen Eigenmittel dürfen zu keiner Zeit unter den in Art. 9 Abs. 2 festgelegten und nach den nachfolgenden Absätzen ermittelten Betrag sinken. Einzig die FMA darf dem E-Geld-Institut, basierend auf einer Analyse des Risikomanagements, der Verlustdatenbanken und der internen Kontrollmechanismen, gestatten, dass die Eigenkapitalunterlegung um 20% niedriger ist, als der Betrag, der sich aus der Berechnung nach den Abs. 3 bis 5 ergibt. Gleichermassen darf die FMA auch verlangen, dass die Eigenkapitalunterlegung um 20% höher ist.

3) Für die in Art. 4 Abs. 1 Bst. a genannten Tätigkeiten, die nicht mit der Ausgabe von E-Geld in Zusammenhang stehen, werden die Eigenmittelanforderungen des E-Geld-Instituts nach Art. 12 des Zahlungsdienstegesetzes berechnet, wobei die FMA die geeignete Methode bestimmt. Die Regierung regelt die möglichen Methoden mit Verordnung.

4) Für die Tätigkeit der Ausgabe von E-Geld müssen die Eigenmittel mindestens 2% des durchschnittlichen E-Geld-Umlaufs betragen.

5) Übt ein E-Geld-Institut eine Tätigkeit nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a aus, die nicht im Zusammenhang mit der Ausgabe von E-Geld oder einer Tätigkeit nach den Art. 4 Abs. 1 Bst. b bis e steht, und ist die Höhe des E-Geld-Umlaufs nicht im

voraus bekannt, so gestattet die FMA diesem E-Geld-Institut, seine Eigenmittelanforderungen unter Zugrundelegung eines repräsentativen Anteils zu berechnen, der typischerweise für die Ausgabe von E-Geld verwendet wird, sofern sich dieser repräsentative Anteil auf der Grundlage historischer Daten nach Überzeugung der FMA mit hinreichender Sicherheit schätzen lässt. Kann ein E-Geld-Institut nicht auf eine ausreichend lange Geschäftstätigkeit zurückblicken, so werden seine Eigenmittelanforderungen auf Grundlage des aus seinem Geschäftsplan hervorgehenden erwarteten E-Geld-Umlaufs berechnet, sofern die FMA nicht verlangt, dass dieser angepasst wird.

6) Gehört ein E-Geld-Institut zu derselben Gruppe wie ein anderes E-Geld-Institut, ein Zahlungsinstitut, eine Bank, eine Wertpapierfirma, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, trifft die FMA die notwendigen Anordnungen, um zu verhindern, dass Bestandteile, die für die Berechnung der Eigenmittel in Frage kommen, mehrfach genutzt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein E-Geld-Institut neben der Ausgabe von E-Geld andere Geschäftstätigkeiten ausübt.

7) Die Regierung regelt das Nähere über die Eigenmittel, insbesondere diejenigen Fälle, in denen die FMA auf eine Anwendung einzelner Absätze dieser Bestimmung verzichten kann, mit Verordnung.

Art. 12

Sicherungsanforderungen

1) E-Geld-Institute haben die von E-Geld-Kunden mittelbar oder unmittelbar entgegengenommenen Gelder angemessen zu sichern.

2) E-Geld-Institute unterrichten die FMA im Voraus über alle wesentlichen Änderungen der zur Sicherung der Gelder, die für ausgegebenes E-Geld entgegengenommen wurden, getroffenen Massnahmen.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Sicherungsanforderungen, insbesondere die zulässigen Sicherungsmethoden, mit Verordnung.

Art. 13

Aufbewahren von Aufzeichnungen und Belegen

E-Geld-Institute haben alle relevanten Aufzeichnungen und Belege zehn Jahre aufzubewahren. Die Sorgfaltspflichtgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 14

Auslagerung von Aufgaben

1) Beabsichtigt ein E-Geld-Institut, betriebliche Aufgaben ins In- oder Ausland auszulagern, so hat es die FMA hiervon in Kenntnis zu setzen.

2) Die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben darf nicht in einer Art und Weise geschehen, dass dadurch die Qualität der internen Kontrolle des E-Geld-Instituts und die Möglichkeit der FMA, zu überprüfen, ob das E-Geld-Institut sämtlichen Anforderungen dieses Gesetzes genügt, wesentlich beeinträchtigt werden.

3) Eine betriebliche Aufgabe ist dann wichtig, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die kontinuierliche Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder der anderen Verpflichtungen des E-Geld-Instituts nach diesem Gesetz, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner E-Gelddienste wesentlich beeinträchtigen würde. Werden

wichtige betriebliche Aufgaben ausgelagert, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Auslagerung darf nicht zu einer Delegation der Aufgaben der Geschäftsleitung führen;
- b) das Verhältnis und die Pflichten des E-Geld-Instituts gegenüber seinen E-Geld-Kunden nach diesem Gesetz müssen unverändert bleiben;
- c) die Bewilligungsvoraussetzungen des E-Geld-Instituts müssen weiterhin erfüllt sein; und
- d) keine der anderen Voraussetzungen, unter denen dem E-Geld-Institut die Bewilligung erteilt wurde, darf entfallen sein oder sich verändert haben.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Auslagerung von betrieblichen Aufgaben mit Verordnung.

Art. 15

Inanspruchnahme von Agenten

1) Agenten dürfen mit sämtlichen E-Gelddiensten eines E-Geld-Instituts, ausser der Ausgabe von E-Geld, betraut werden.

2) Die Vorschriften nach Art. 16 des Zahlungsdienstegesetzes gelten sinngemäss.

Art. 16

Haftung

1) E-Geld-Institute haften uneingeschränkt für Handlungen ihrer Angestellten, Agenten, Zweigstellen oder Stellen, zu denen Tätigkeiten ausgelagert werden.

2) Betraut ein E-Geld-Institut Dritte mit betrieblichen Aufgaben, hat es angemessene Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt werden.

3) Das E-Geld-Institut gewährleistet, dass Agenten oder Zweigstellen, die in seinem Namen tätig sind, dies den E-Geld-Kunden mitteilen.

Art. 17

Rechnungslegung

1) Auf E-Geld-Institute finden die Bestimmungen des Bankengesetzes über die Rechnungslegung entsprechend Anwendung.

2) Die E-Geld-Institute legen für die Ausgabe von E-Geld und die sonstigen Tätigkeiten nach Art. 4 Abs. 1 getrennte Rechnungslegungsangaben vor, über die ein Prüfbericht erstellt wird. Dieser Bericht wird gegebenenfalls von den Wirtschaftsprüfern oder einer Revisionsgesellschaft erstellt.

Art. 18

Verpflichtung zur externen Revision

1) E-Geld-Institute haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

2) E-Geld-Institute haben der Revisionsstelle jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zu gewähren, die für die Feststellung und Bewertung der Aktiven und Passiven üblichen Unterlagen bereitzuhalten sowie alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

4. Erlöschen, Entzug und Widerruf von Bewilligungen

Art. 19

Erlöschen der Bewilligung

Bewilligungen erlöschen, wenn:

- a) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wird;
- b) die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wird;
- c) schriftlich darauf verzichtet wird;
- d) der Konkurs rechtskräftig eröffnet wird; oder
- e) die Firma im Öffentlichkeitsregister gelöscht wird.

Art. 20

Entzug der Bewilligung

1) Bewilligungen werden entzogen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b) das E-Geld-Institut die gesetzlichen Pflichten systematisch in schwerwiegender Weise verletzt;
- c) das E-Geld-Institut den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nicht Folge leistet;
- d) das E-Geld-Institut bei Fortsetzung seiner E-Geldtätigkeit eine Gefährdung für die Stabilität des Zahlungssystems darstellen würde.

2) Der Entzug einer Bewilligung ist dem E-Geld-Institut mit schriftlich begründeter Verfügung mitzuteilen und nach Eintritt der Rechtskraft auf Kosten des E-Geld-Instituts in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 21

Widerruf der Bewilligung

1) Bewilligungen werden abgeändert oder widerrufen, wenn:

- a) das E-Geld-Institut die Erteilung durch falsche Angaben oder auf andere Weise erschlichen hat;
- b) der FMA wesentliche Umstände nicht bekannt waren.

2) Im Übrigen findet Art. 20 Abs. 2 sinngemäss Anwendung.

Art. 22

Auflösung und Liquidation

1) Erlöschen, Entzug und Widerruf der Bewilligung bewirken die Auflösung und Löschung im Öffentlichkeitsregister. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des E-Geld-Instituts.

2) Die FMA trifft die für die Durchführung der Liquidation und Abwicklung der laufenden Geschäfte erforderlichen Massnahmen und erteilt dem Liquidator die notwendigen Weisungen.

3) Die FMA überwacht den Liquidator.

4) In dringenden Fällen trifft die FMA die notwendigen Vorkehrungen ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung.

5. Verhältnis zum Europäischen Wirtschaftsraum

A. Errichtung von Zweigstellen und freier Dienstleistungsverkehr

Art. 23

Liechtensteinische E-Geld-Institute in anderen EWR-Mitgliedstaaten

1) Ein in Liechtenstein bewilligtes E-Geld-Institut, das im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaates eine Zweigstelle errichten oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs erstmals tätig werden will, teilt dies der FMA schriftlich mit.

2) Im Fall der Errichtung einer Zweigstelle hat die Mitteilung nach Abs. 1 folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Namen bzw. die Firma und die Anschrift des E-Geld-Instituts;
- b) den EWR-Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Zweigstelle errichtet werden soll;
- c) die Art der E-Gelddienste, welche das E-Geld-Institut zu erbringen beabsichtigt;
- d) die Namen der Geschäftsführer der Zweigstelle;
- e) die Organisationsstruktur der Zweigstelle.

3) Im Fall der Erbringung von E-Gelddiensten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs hat die Mitteilung nach Abs. 1 folgende Angaben zu enthalten:

- a) den EWR-Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen;
- b) die Angaben nach Abs. 2 Bst. a und c.

4) Die FMA übermittelt die Angaben nach Abs. 2 und 3 innerhalb eines Monats nach Erhalt sämtlicher Unterlagen der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates.

5) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 vor, so hat die FMA die Eintragung der Zweigstelle im E-Geld-Instituts-Register vorzunehmen.

6) Hat die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats einen hinreichenden Verdacht, dass im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Zweigstelle Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung im Sinne der Richtlinie 2005/60/EG stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wird, oder dass die Er-

richtung einer Zweigstelle das Risiko erhöht, dass Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung stattfindet, und teilt sie dies der FMA mit, so hat die FMA die Eintragung der Zweigstelle in das Register abzulehnen oder, falls bereits eine Eintragung erfolgt ist, diese zurückzuziehen.

Art. 24

E-Geld-Institute aus anderen EWR-Mitgliedstaaten in Liechtenstein

1) Die Errichtung einer Zweigstelle oder das erstmalige Tätigwerden eines E-Geld-Instituts aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in Liechtenstein im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs bedarf einer Mitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates an die FMA.

2) Im Fall der Errichtung einer Zweigstelle hat die Mitteilung nach Abs. 1 die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) den Namen bzw. die Firma und die Anschrift des E-Geld-Instituts;
- b) die Art der E-Gelddienste, welche das E-Geld-Institut zu erbringen beabsichtigt;
- c) die Namen der Geschäftsführer der Zweigstelle;
- d) die Organisationsstruktur der Zweigstelle.

3) Im Fall der Erbringung von E-Gelddiensten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs hat die Mitteilung nach Abs. 1 die Angaben nach Abs. 2 Bst. a und b zu enthalten.

4) Nach Eingang sämtlicher Angaben nach Abs. 2 und 3 bestätigt die FMA dem E-Geld-Institut, dass es die Zweigstelle errichten und den Geschäftsbetrieb

aufnehmen bzw. mit der Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen beginnen darf.

5) Die FMA teilt dem E-Geld-Institut die Bedingungen mit, die für die Ausübung der Tätigkeit aus Gründen des Allgemeininteresses in Liechtenstein zu beachten sind.

6) Das E-Geld-Institut hat der FMA jede Änderung der Angaben nach Abs. 2 und 3 mindestens einen Monat vor deren Durchführung oder, soweit dies nicht möglich ist, unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes mitzuteilen.

7) Art. 23 Abs. 6 gilt sinngemäss.

B. Beauftragung von Agenten

Art. 25

Agenten

1) E-Geld-Instituten ist es gestattet, E-Geld über Agenten zu vertreiben und/oder rücktauschen zu lassen. Eine Ausgabe von E-Geld über Agenten ist nicht zulässig.

2) E-Geld-Instituten ist die Erbringung von Zahlungsdiensten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a über Agenten nur gestattet, wenn Art. 26 des Zahlungsdienstegesetzes eingehalten ist.

3) Erfolgt der Vertrieb über einen Agenten in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, so gelten die Vorschriften der Art. 24, 26 und 28 des Zahlungsdienstegesetzes sinngemäss.

Art. 26

Beauftragung eines Agenten in einem anderen EWR-Mitgliedstaat

1) Beabsichtigt ein E-Geld-Institut, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat durch Beauftragung eines Agenten die durch einen Agenten erbringbaren Dienste zu betreiben, so muss es die Verfahren nach Art. 23 befolgen. In diesem Fall muss die FMA, bevor der Agent in das E-Geld-Instituts-Register eingetragen werden kann, die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats von ihrer Absicht, den Agenten in das Register einzutragen, in Kenntnis setzen, und deren Stellungnahme berücksichtigen.

2) Art. 23 Abs. 6 gilt sinngemäss.

Art. 27

Beauftragung eines Agenten in Liechtenstein

1) Beabsichtigt ein in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassenes E-Geld-Institut, durch Beauftragung eines Agenten die durch einen Agenten erbringbaren Dienste in Liechtenstein zu betreiben, so findet das Verfahren nach Art. 24 sinngemäss Anwendung.

2) Art. 23 Abs. 6 gilt sinngemäss.

C. Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von EWR-Mitgliedstaaten

Art. 28

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken in ihrer Eigenschaft als Währungs- und Aufsichtsbehörden nach Massgabe dieses Gesetzes zusammen und kann zu diesem Zweck unter sinngemässer Anwendung von Art. 30h des Bankengesetzes auch Informationen austauschen.

2) Die FMA arbeitet mit den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zusammen, um bei Agenten, Zweigstellen oder Geschäftseinheiten eines E-Geld-Instituts im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaats, zu denen Tätigkeiten ausgelagert werden, die erforderlichen Kontrollen durchführen und Handlungen vornehmen zu können.

3) Beabsichtigen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats, in Liechtenstein Inspektionen vor Ort durchzuführen, so richtet sich das Verfahren nach Art. 30i des Bankengesetzes.

4) Die FMA stellt den zuständigen Behörden nach Abs. 2 alle wesentlichen und/oder zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben zweckdienlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere bei Zuwiderhandlungen oder mutmasslichen Zuwiderhandlungen eines Agenten, einer Zweigstelle oder einer Geschäftseinheit, zu denen Tätigkeiten ausgelagert werden. Die FMA hat dabei auf Verlangen alle zweckdienlichen Informationen zu übermitteln und von sich aus alle wesentlichen Informationen vorzulegen.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

6. Verhältnis zu Drittstaaten

Art. 29

Errichtung von Zweigstellen durch Unternehmen mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Unternehmen mit Sitz ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die in Liechtenstein im Wege der Errichtung einer Zweigstelle E-Gelddienste erbringen wollen, bedürfen einer Bewilligung der FMA. Art. 30m Abs. 2 und 4 bis 7 des Bankengesetzes finden sinngemäss Anwendung.

Art. 30

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden eines Drittstaates bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort, bei Ermittlungen oder bei der Übermittlung von Informationen unter sinngemässer Anwendung der Art. 30n und 30o des Bankengesetzes zusammen.

7. Ausnahmebestimmungen

Art. 31

Ausnahme

1) Für E-Geld-Institute, deren

- a) Sitz in Liechtenstein ist und die ihre Tätigkeiten auch tatsächlich und nur in Liechtenstein ausüben;
- b) durchschnittlicher E-Geld-Umlauf bzw. der durch sinngemässe Anwendung von Art. 11 Abs. 5 berechnete Betrag durch die gesamte Geschäftstätigkeit den Betrag von 1 Mio. Franken nicht übersteigt;
- c) für die Leitung und den Betrieb des Unternehmens verantwortlichen natürlichen Personen in finanzstrafrechtlicher und sorgfaltspflichtrechtlicher Hinsicht bisher nie verurteilt worden sind; und
- d) Zahlungsinstrumente bzw. Zahlungskonti derart gestaltet sind, dass maximal ein Betrag von 100 Franken zu speichern fähig sind;

sind die Abschnitte 2 bis 6 nicht anwendbar.

2) Ein nach Abs. 1 zugelassenes E-Geld-Institut ist in das Register der E-Geld-Institute aufzunehmen.

3) Ein nach Abs. 1 zugelassenes E-Geld-Institut meldet der FMA

- a) jede Änderung seiner Verhältnisse, die für die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen von Bedeutung ist; und
- b) mindestens jährlich, jeweils per 30.6., den durchschnittlichen E-Geld-Umlauf.

4) Erfüllt ein nach Abs. 1 zugelassenes E-Geld-Institut die Voraussetzungen dieser Ausnahmebestimmung nach Abs. 1 nicht mehr, so hat es innert 30 Tagen seit Eintritt der dazu führenden Tatsache bei der FMA um eine Bewilligung als E-Geld-Institut zu beantragen.

5) Die Bestimmungen des Sorgfaltspflichtrechts bleiben von diesem Artikel unberührt.

8. Geheimhaltungspflicht

Art. 32

E-Geld-Instituts-Geheimnis

1) Die Mitglieder der Organe von E-Geld-Instituten und ihre Mitarbeiter sowie sonst für solche E-Geld-Institute tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten und den Behörden und Stellen der Aufsicht sowie Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Stellen der Aufsicht.

9. Aufsicht und Revision

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 33

Organisation und Durchführung

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- a) die FMA;
- b) die Revisionsstellen;
- c) das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (Art. 34 Abs. 2);

- d) die FMA-Beschwerdekommision;
- e) das Landgericht;
- f) die Schlichtungsstelle.

Art. 34

Zusammenarbeit inländischer Behörden und Stellen

1) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen arbeiten im Rahmen der Aufsicht zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat der FMA alle Änderungen von Einträgen im Öffentlichkeitsregister, die ein E-Geld-Institut betreffen, mitzuteilen. Es hat der FMA elektronisch Zugriff auf die Daten, welche E-Geld-Institute betreffen, zu gewähren. Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 35

Datenbearbeitung

1) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, welche für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

2) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen einander Daten bekannt geben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 36

Berufs- bzw. Amtsgeheimnis

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Stellen, allfällig durch diese beigezogene weitere Personen sowie sämtliche Behördenvertreter unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt der Geheimnispflicht.

2) Die der Geheimnispflicht unterliegenden Informationen dürfen nicht weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Vorschriften.

3) Wurde gegen ein E-Geld-Institut durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, so können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden, sofern dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

4) Unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht fallen, dürfen die FMA, alle anderen Verwaltungsbehörden und Stellen sowie andere natürliche und juristische Personen vertrauliche Informationen, die sie gemäss diesem Gesetz erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder für die Zwecke, für welche die Information übermittelt wurde, und/oder bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die sich speziell auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben beziehen, verwenden. Gibt die FMA oder eine andere Verwaltungsbehörde oder Stelle oder Person, welche die Information übermittelt, jedoch ihre Zustimmung, so darf die Behörde, welche die Information erhält, diese für andere finanzmarktaufsichtliche Zwecke verwenden.

5) Der FMA ist es unter Einhaltung des innerstaatlichen Rechts erlaubt, vertrauliche Informationen, die sie von einer nicht zuständigen Behörde eines EWR-Mitgliedstaates erhalten hat, an andere zuständige Behörden von EWR-Mitgliedstaaten zu übermitteln.

B. FMA

Art. 37

Aufgaben und Befugnisse der FMA

1) Die FMA überwacht den Vollzug der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung und trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen und kann dabei insbesondere:

- a) von den diesem Gesetz und ihrer Aufsicht Unterstellten und ihren Revisionsstellen alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen;
- b) ausserordentliche Revisionen oder Untersuchungen anordnen oder durchführen;
- c) Entscheidungen und Handlungs-, Unterlassungs- und Feststellungsverfügungen erlassen;
- d) rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen nach vorheriger Androhung veröffentlichen, wenn sich der Betroffene gegen diese widersetzt;
- e) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot verhängen;

- f) die Staatsanwaltschaft ersuchen, Massnahmen zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung oder des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen;
- g) Richtlinien und Empfehlungen sowie gegebenenfalls verbindliche Verwaltungsvorschriften erlassen;
- h) in dringenden Fällen oder in Fällen, bei denen gegen klare und eindeutige Vorschriften dieses Gesetzes verstossen wird, sämtliche notwendigen Vorkehrungen, Massnahmen und Anordnungen ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung treffen.

3) Die durch ihr Fehlverhalten anfallenden Kosten tragen die Betroffenen nach Massgabe von Art. 26 Abs. 2 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

4) Der FMA obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung, der Entzug sowie der Widerruf von Bewilligungen;
- b) die Führung des E-Geld-Instituts-Registers nach Art. 38;
- c) die Überprüfung der Revisionsberichte;
- d) die Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach Art. 49.

5) Erhält die FMA von Verletzungen des Gesetzes oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so erlässt sie die zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Vorkehrungen, Massnahmen und Anordnungen.

6) Besteht Grund zur Annahme, dass ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausgeübt wird, so kann die FMA von den betreffenden Personen Auskünfte und Unterlagen verlangen, wie wenn es sich um unterstellte

Personen handelte. In dringenden Fällen kann die FMA die sofortige Einstellung und Auflösung ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung anordnen.

7) Die FMA kann einen Sachverständigen als ihren Beobachter in ein E-Geld-Institut abordnen, wenn die Forderungen der Gläubiger durch schwerwiegende Missstände gefährdet erscheinen. Mit dieser Aufgabe kann die gesetzliche Revisionsstelle betraut werden. Die Kosten trägt das E-Geld-Institut. Der Beobachter überwacht die Tätigkeit der leitenden Organe, insbesondere die Durchführung der angeordneten Massnahmen, und erstattet der FMA laufend Bericht. Der Beobachter geniesst ein uneingeschränktes Recht zur Einsicht in die Geschäftstätigkeit und die Bücher und Akten des E-Geld-Instituts.

8) Gehen bei der FMA Klagen oder Beschwerden von Personen und Organisationen wegen behaupteter Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes ein, für welche sie nicht zuständig ist, macht sie diese Personen und Organisationen gegebenenfalls und unbeschadet des Rechts vor Gericht zu klagen auf die Möglichkeit der Anrufung der Schlichtungsstelle aufmerksam.

Art. 38

E-Geld-Instituts-Register

1) Die FMA führt ein öffentlich zugängliches Register der in Liechtenstein zugelassenen E-Geld-Institute, ihrer Agenten und Zweigstellen sowie der zur Revision von E-Geld-Instituten zugelassenen Revisionsstellen (E-Geld-Instituts-Register).

2) In dieses Register werden auch die E-Gelddienste bzw. Tätigkeiten, für die das E-Geld-Institut zugelassen ist, eingetragen.

3) Das Register kann bei der FMA eingesehen oder über deren Internetseite abgerufen werden und wird regelmässig aktualisiert.

4) Die Regierung kann das Nähere über die Führung des Registers mit Verordnung regeln.

C. Revisionsstelle

Art. 39

Anerkennung

1) Revisionsstellen und Revisionsverbände, welche E-Geld-Institute prüfen, bedürfen für diese Tätigkeit einer Bewilligung der FMA.

2) Die Bewilligung wird Revisionsstellen erteilt, wenn:

- a) ihre Geschäftsleitung, die leitenden Revisoren und die Organisation gewährleisten, dass sie die Revisionsaufträge dauernd und sachgemäss ausführen; und
- b) sie als Aktiengesellschaften organisiert sind und über ein angemessenes Aktienkapital verfügen.

3) Die Revisionsstellen haben sich ausschliesslich der Revisionstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften wie Kontrollen, Liquidationen und Sanierungen zu widmen. Sie dürfen keine E-Gelddienste, Zahlungsdienste, Bankgeschäfte, Wertpapierdienstleistungen und Vermögensverwaltungen erbringen.

4) Die Revisionsstellen müssen von den zu revidierenden E-Geld-Instituten unabhängig sein.

5) Die Revisionsstelle hat ausser gegenüber den zuständigen Organen des E-Geld-Instituts und der FMA über alle ihr bei der Revision bekannt gewordenen Tatsachen das Geheimnis zu wahren.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 40

Aufgaben und Revisionsbericht

1) Die Revisionsstellen prüfen, ob:

- a) die Geschäftstätigkeit des E-Geld-Instituts dem Gesetz, der dazu erlassenen Verordnung, den Statuten und den Reglementen entspricht;
- b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung dauernd erfüllt sind; und
- c) der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernissen entsprechen.

2) Die Revisionsstelle hat das Ergebnis der Prüfungen nach Abs. 1 in einem schriftlichen Revisionsbericht zusammenzufassen.

3) Der Revisionsbericht geht gleichzeitig an den Verwaltungsrat des E-Geld-Instituts, an die FMA und, gegebenenfalls, an die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

4) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über den Inhalt des Revisionsberichtes, mit Verordnung regeln.

Art. 41

Beanstandungen

1) Stellt die Revisionsstelle Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder sonstige Missstände fest, setzt sie dem E-Geld-Institut eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes. Wird die Frist nicht eingehalten, berichtet die Revisionsstelle der FMA.

2) Die Revisionsstelle hat die FMA sofort zu benachrichtigen, wenn eine Fristansetzung als zwecklos erscheint oder wenn sie feststellt, dass von der Geschäftsleitung strafbare Handlungen begangen wurden oder andere schwere Missstände bestehen, welche dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

3) Eine Meldepflicht im Sinne von Abs. 2 gilt ungeachtet von Abs. 1:

- a) bei schwerwiegenden Verstössen der Geschäftsleitung gegen Gesetz, dazu erlassene Verordnungen und Statuten, insbesondere bei der Verletzung der Bewilligungsvoraussetzungen und der für die Ausübung der Tätigkeit geltenden Regelungen;
- b) bei Tatsachen oder Entscheidungen, welche die Fortsetzung der Tätigkeit des E-Geld-Instituts beeinträchtigen können;
- c) bei Tatsachen oder Entscheidungen, welche die Rückweisung des Geschäftsberichtes oder des konsolidierten Geschäftsberichtes oder Einschränkungen im Revisionsbericht nach sich ziehen können.

4) Eine Meldepflicht besteht auch dann, wenn die Revisionsstelle in Ausübung ihrer Revisionstätigkeit Feststellungen im Sinne von Abs. 3 bei Unterneh-

men macht, die mit dem zu revidierenden E-Geld-Institut in einer engen Verbindung stehen.

5) Revisionsstellen, die der FMA nach Treu und Glauben Sachverhalte zur Kenntnis bringen, verstossen dadurch nicht gegen eine etwaige vertragliche oder gesetzliche Beschränkung der Informationsweitergabe. Die Erfüllung der Informationspflicht zieht insoweit keine nachteiligen Folgen für die Revisionsstelle oder die Person, welche die Information weitergeleitet hat, nach sich.

Art. 42

Kosten der Revision

1) Das E-Geld-Institut trägt die Kosten der Revision. Die Kosten der Revision richten sich nach dem von der Regierung mit Verordnung zu erlassenden Tarif.

2) Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Revision ist untersagt.

10. Verfahren und Rechtsmittel

Art. 43

Verfahren

1) Soweit in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt wird, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

2) In dringenden Fällen oder in Fällen, bei denen gegen klare und eindeutige Rechtsvorschriften verstossen wird, trifft die FMA die notwendigen Entschei-

dungen, Massnahmen und Anordnungen ohne vorgängige Mahnung und Fristsetzung.

Art. 44

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Wird über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung, der alle erforderlichen Angaben enthält, nicht binnen drei Monaten nach seinem Eingang entschieden, kann Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

III. Ausgabe und Rücktauschbarkeit von E-Geld

Art. 45

Ausgabe und Rücktauschbarkeit

1) E-Geld-Emittenten haben E-Geld zum Nennwert des entgegengenommenen Geldbetrags auszugeben.

2) E-Geld-Emittenten haben auf Verlangen des E-Geld-Kunden ihm jederzeit den monetären Wert des von ihm gehaltenen E-Geldes zum Nennwert zu erstatten.

3) E-Geld-Emittenten haben im Vertrag mit dem E-Geld-Kunden die Rücktauschbedingungen einschliesslich etwaiger Entgelte, eindeutig und deutlich erkennbar anzugeben. Der E-Geld-Kunde ist über diese Bedingungen zu informieren, bevor er vertraglich gebunden ist.

4) E-Geld Emittenten ist die Einhebung eines Entgelts, welches in angemessenem Verhältnis zu den seitens des E-Geld-Emittenten tatsächlich entstandenen Kosten steht, nur dann gestattet, wenn dies im Vertrag nach Abs. 3 geregelt wurde, und wenn:

- a) vor Vertragsablauf ein Rücktausch verlangt wird;
- b) vertraglich ein Ablaufdatum vereinbart wurde und der E-Geld-Kunde den Vertrag vorher beendet hat; oder
- c) der Rücktausch mehr als ein Jahr nach Vertragsablauf verlangt wird.

5) Wird der Rücktausch vor Vertragsablauf verlangt, kann der E-Geld-Kunde einen Teil oder den gesamten Betrag des E-Geldes verlangen.

6) Wird der Rücktausch vom E-Geld-Kunden zum Vertragsablauf oder bis zu einem Jahr nach Vertragsablauf gefordert, wird

- a) der gesamte Nennwert des gehaltenen E-Gelds erstattet; oder
- b) der Gesamtbetrag, den der E-Geld-Kunde fordert, erstattet, falls ein E-Geld-Institut eine oder mehrere der in Art. 4 Abs. 1 Bst. e genannten Tätigkeiten ausübt und im Voraus nicht bekannt ist, welcher Anteil der Geldbeträge als E-Geld verwendet werden soll.

7) Unbeschadet der Abs. 4 bis 6 unterliegen die Rücktauschrechte von anderen Personen als Konsumenten, die E-Geld akzeptieren, den vertraglichen Vereinbarungen zwischen E-Geld-Emittenten und diesen Personen.

Art. 46

Verzinsungsverbot

Die Gewährung von Zinsen oder anderen Vorteilen, die im Zusammenhang mit dem Zeitraum stehen, in dem ein E-Geld-Kunde das E-Geld hält, ist verboten.

IV. Streitbeilegung

Art. 47

Klage bei Gericht

1) Wegen behaupteter Verstöße von E-Geld-Emittenten gegen die Bestimmungen des Kapitels III. kann Klage beim Landgericht erhoben werden. Dies gilt auch für Verstöße durch Agenten und Zweigstellen, die auf Grundlage des Niederlassungsrechts in Liechtenstein tätig sind.

2) Klageberechtigt sind neben den E-Geld-Emittenten und E-Geld-Kunden auch Organisationen, die sich landesweit und statutengemäss dem Konsumentenschutz oder anderen E-Gelddienste betreffenden Themen widmen.

3) Das Landgericht macht den Kläger so früh als möglich auf die Möglichkeit der Anrufung der Schlichtungsstelle aufmerksam.

4) Im Übrigen gelten für das zivilrechtliche Verfahren die allgemeinen zivilprozessualen Bestimmungen.

Art. 48

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

1) Zur Beilegung von Streitfällen zwischen E-Geld-Emittenten und E-Geld-Kunden bestimmt die Regierung mit Verordnung eine Schlichtungsstelle.

2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Die Schlichtungsstelle dient auch als Anlaufstelle für Beschwerden von Organisationen, die sich landesweit und statutenmässig dem Konsumentenschutz oder anderen E-Gelddienste betreffenden Themen widmen.

4) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

5) Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten arbeitet die Schlichtungsstelle mit Schlichtungsstellen anderer betroffener EWR-Mitgliedstaaten zusammen.

6) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die organisatorische Ausgestaltung, die Zusammensetzung und das Verfahren, mit Verordnung.

V. Strafbestimmungen

Art. 49

Vergehen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) als Organmitglied oder Mitarbeiter oder sonst für ein E-Geld-Institut tätige Person oder als Revisor die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt;
- b) unbefugterweise E-Gelddienste erbringt;
- c) Zweigstellen errichtet und den Geschäftsbetrieb aufnimmt oder grenzüberschreitend E-Gelddienste erbringt, bevor sämtliche Bewilligungen vorliegen;
- d) einen Agenten beauftragt, bevor sämtliche Bewilligungen vorliegen;
- e) die Bestimmungen über die Eigenmittel nach Art. 11 verletzt; oder
- f) Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegen Art. 4 Abs. 2 entgegen nimmt.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem halben Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen verletzt;
- b) der FMA oder der Revisionsstelle keine, falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt;
- c) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher und Belege nicht aufbewahrt;

- d) als Revisor seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Revisionsbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an das E-Geld-Institut unterlässt oder vorgeschriebenen Berichte und Meldungen nicht erstattet; oder
- e) vorgeschriebene Meldungen an die FMA nicht oder verspätet erstattet bzw. falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt.

3) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 50

Übertretungen

1) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

- a) den Geschäftsbericht, den konsolidierten Geschäftsbericht, den Zwischenabschluss oder den konsolidierten Zwischenabschluss nicht vorschriftsgemäss erstellt oder veröffentlicht;
- b) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Revision nicht durchführen lässt;
- c) seine Pflichten gegenüber der Revisionsstelle nicht erfüllt;
- d) der FMA die vorgeschriebenen Meldungen und Mitteilungen nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erstattet; oder
- e) einer von der FMA unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung oder Anordnung nicht Folge leistet;

2) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 51

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen, Bussen und Kosten.

VI. Übergangsbestimmung

Art. 52

Bestehende E-Geld-Institute

1) E-Geld-Institute mit Sitz in Liechtenstein, die vor dem 30. April 2011 im Einklang mit liechtensteinischem Recht aufgenommen haben, dürfen ihre Tätigkeit in Liechtenstein oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2000/46/EG über die gegenseitige Anerkennung fortsetzen, ohne eine Bewilligung nach Art. 5 beantragen zu müssen und ohne zur Einhaltung der in Kapitel III. enthaltenen Bestimmungen verpflichtet zu sein.

2) E-Geld-Institute, welche gemäss Abs. 1 ihre Tätigkeit fortführen dürfen, sind verpflichtet, der FMA bis am 30. April 2011 unaufgefordert sämtliche sachdienlichen Angaben mitzuteilen, damit diese bis am 30. Oktober 2011 entscheiden kann, ob das jeweilige E-Geld-Institut die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt, oder ob und, falls ja, welche Massnahmen zu ergreifen sind, damit diese

Anforderungen eingehalten werden können oder ob gar die Bewilligung zu entziehen ist. E-Geld-Institute, welche die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen, erhalten eine Bewilligung nach Art. 5, werden in das E-Geld-Instituts-Register aufgenommen und sind verpflichtet, die Vorschriften von Kapitel III. zu erfüllen.

3) E-Geld-Institute nach Abs. 1 erhalten automatisch eine Bewilligung und werden in das E-Geld-Institutsregister eingetragen, wenn der FMA bereits der Nachweis vorliegt, dass die Anforderungen des Kapitels II. erfüllt sind. Die FMA setzt die betroffenen Einrichtungen vor Erteilung der Bewilligung hiervon in Kenntnis.

VII. Schlussbestimmung

Art. 53

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

6.2 Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBI. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 1 Bst. h

h) elektronisches Geld im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b des E-Geldgesetzes ausgegeben oder verwaltet wird, sofern:

1. bei einem nicht wiederaufladbaren Datenträger der gespeicherte Betrag nicht mehr als 350 Franken beträgt; oder
2. bei einem wiederaufladbaren Datenträger sich der in einem Kalenderjahr insgesamt ausgegebene oder verwaltete Betrag auf nicht mehr als 3 500 Franken beläuft, es sei denn, ein Betrag von 1 400

Franken oder mehr wird in demselben Kalenderjahr von dem E-Geldkunden nach Art. 45 des E-Geldgesetzes zurückgetauscht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem E-Geldgesetz vom ... in Kraft.

6.3 Abänderung des Bankengesetzes

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Bankengesetzes (BankG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 3 Bst. f

f) die Ausgabe von elektronischem Geld gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. g des E-Geldgesetzes.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem E-Geldgesetz vom ... in Kraft.

6.4 Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Dezember 1915 über die Vermittlerämter, LGBl. 1916 Nr. 3, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§8 Abs. 2 Ziff. 10

10. in den Fällen, in denen die Schlichtungsstelle nach dem Banken-, Vermögensverwaltungs-, Zahlungsdienste- oder E-Geldgesetz angerufen worden ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem E-Geldgesetz vom ... in Kraft.

6.5 Abänderung des Gewerbegesetzes

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gewerbegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewerbegesetz vom 22. Juni 2006 (GewG), LGBl. 2006 Nr. 184, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Bst. i

- i) die Tätigkeit der Banken und Wertpapierfirmen, der Versicherungsunternehmen, der Pfandleihanstalten, der Investmentunternehmen, der Vermögensverwaltungsgesellschaften, der Versicherungsvermittler sowie der Zahlungs- und E-Gelddienstleister;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem E-Geldgesetz vom ... in Kraft.